



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
sowie an alle Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden
Schulen)

Tel.: (0316) 345 /
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail:

GZ.:

Graz, am .16.4..2013

“Unterrichtsgarantie”; Erläuterungen und Hinweise

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 (BGBl. I Nr. 20/2006) wurde das übergeordnete Ziel einer möglichst umfassenden „Unterrichtsgarantie“ für alle Schüler angestrebt. Diesbezüglich sind die Rundschreiben Nr. 6/2006 und Nr. 10/2006 ergangen. Kern dieser „Unterrichtsgarantie“ ist das Bestreben, den Schülern ein möglichst hohes Ausmaß an lehrplanmäßigem Unterricht zu Gute kommen zu lassen.

Ergänzend wird dazu Folgendes festgehalten bzw. in Erinnerung gerufen:

Stundenplan (§ 10 SchUG):

Gemäß § 2 Abs. 3 SchZG und § 2 Abs. 5 Stmk. Schulzeit-Ausführungsgesetz stellen alle Tage des Unterrichtsjahres, die nach dem Gesetz nicht schulfrei sind, Schultage dar. Das Schul- bzw. Unterrichtsjahr beginnt gemäß § 2 Abs. 1 SchZG bzw. § 2 Abs. 1 Stmk. Schulzeit-Ausführungsgesetz am zweiten Montag im September.

Für die beiden ersten Unterrichtstage im Schuljahr ist vom Schulleiter ein provisorischer Stundenplan zu erstellen, wobei bereits für diesen Zeitraum ein vollständiger lehrplanmäßiger Unterricht anzustreben bzw. umzusetzen ist, sofern keine zwingenden organisatorischen Gründe (insbesondere personelle) dagegen sprechen. Wenn Beeinträchtigungen des Unterrichtsbeginns durch die Abhaltung von Wiederholungsprüfungen absehbar sind, hat der Schulleiter das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss im vorhergehenden Schuljahr rechtzeitig zur Entscheidung über eine Vorverlegung der Termine für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 1c SchUG einzuberufen. Der Stundenplan ist gemäß § 10 Abs. 1 SchUG so zu erstellen, dass am dritten Tag des Unterrichtsjahres jedenfalls der lehrplanmäßig vollständige Unterricht stattfinden kann.

Das Unterrichtsjahr endet gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c SchZG bzw. § 2 Abs. 2 Stmk. Schulzeit-Ausführungsgesetz mit dem Beginn der Hauptferien, weshalb natürlich auch am letzten Schultag vor dem Beginn der Hauptferien der lehrplanmäßig vorgesehen Unterricht stattzufinden hat. Gleiches gilt für den letzten Schultag vor den Semesterferien. Die Schulnachrichten bzw. die Zeugnisse sollten daher nach Möglichkeit erst gegen Ende der letzten Unterrichtsstunde ausgefolgt werden.

Hinsichtlich vorübergehender Änderungen des Stundenplanes sieht § 10 Abs. 2 SchUG die Möglichkeiten Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung und Entfall von Unterrichtsstunden vor. Das Rundschreiben Nr. 10/2006 führt als weitere Möglichkeit auch die Stundenverlegung an. Das bedeutet, dass einzelne stundenplanmäßig festgelegte Unterrichtsstunden in begründeten Ausnahmefällen in die ansonsten unterrichtsfreie Zeit eines Schultages verlegt werden können. Bei vorübergehenden Änderungen des Stundenplanes ist vor allem auf die pädagogische Zweckmäßigkeit im engen Zusammenhang mit dem Ziel der „Unterrichtsgarantie“ zu achten. Unterrichtsstunden dürfen somit nur dann entfallen, wenn keine anderen Möglichkeiten einer vorübergehenden Stundenplanänderung bestehen. Der Entfall einer Randstunde allein aus dem Grund, dass der Lehrer, der diese Unterrichtsstunde zu halten hätte, am selben oder an einem anderen Schultag für einen verhinderten Lehrer eine Unterrichtsstunde suppliert hat, ist jedenfalls unzulässig.

schulautonome Schulfreierklärungen (§ 2 Abs. 5 SchZG bzw. § 2 Abs. 7 Stmk. Schulzeit-Ausführungsgesetz):

Diesbezüglich wird auf die ho. Erlässe des Landesschulrates für Steiermark vom 23. Juli 2008, GZ.: I Schu 6/8 - 2008, und vom 2. Oktober 2008, GZ.: I Fe 1/8 - 2008, verwiesen.

Ergänzend wird festgehalten, dass Tage, an welchen Brauchtumsfeierlichkeiten stattfinden, wie beispielsweise am Faschingsdienstag, natürlich auch als „Anlassfälle des öffentlichen Lebens“ für schulautonome Schulfreierklärungen in Frage kommen.

Sollte von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, hat der lehrplanmäßige Unterricht stattzufinden. Stundenverlegungen, insbesondere hinsichtlich des Nachmittagsunterrichtes, sollten, sofern es sich nicht um eine ganztägige Schulform handelt, rechtzeitig in Betracht gezogen werden. Für einzelne Schüler kommt im Hinblick auf die Teilnahme an Brauchtumsfeierlichkeiten oder eingeschränkte Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel für einzelne Unterrichtsstunden auch die Genehmigung des Fernbleibens vom Unterricht bzw. vom Betreuungsteil in Frage (§ 45 Abs. 4 od. 7 lit. b SchUG bzw. § 9 Abs. 6 SchPflG). Inwieweit Brauchtumsfeierlichkeiten in das Unterrichtsgeschehen einbezogen oder als Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung durchgeführt werden, ist bei Herstellung eines entsprechenden Lehrplanbezugs eine schulautonome Entscheidung. Auch im Freizeitbereich des Betreuungsteils können Brauchtumsfeierlichkeiten natürlich Berücksichtigung finden.

religiöse Übungen oder Veranstaltungen (§ 2a RelUG):

Hinsichtlich der religiösen Übungen oder Veranstaltungen, insbesondere der Schülergottesdienste am Beginn und am Ende des Unterrichtsjahres, wird auf den Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 09. Februar 2012, GZ: VIIIRe1/1-2012 verwiesen.

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel